

Kindertagesstättenatzung

Landeshauptstadt Mainz

Präambel

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des

Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) sowie des § 24 der

Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der

Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom

24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner Sitzung am

_____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Träger

(1) Die Landeshauptstadt Mainz unterhält als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge.

(2) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Kinderhorte, Kinderkrippen) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

(3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Mainz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätten. Bei Auflösung einer Kindertagesstätte oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Der künftige Beschluss der Trägerkörperschaft über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 - Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten neben dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) die Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz (insbesondere das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBlS. 2019, 213) und die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung).

Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgeglichen werden.

§ 3 - Begriffsbestimmungen

(1) In den Tageseinrichtungen werden aufgenommen:

a) in die Krippen:

Kleinkinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

b) in die Horte:

Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

(2) Als Eltern bezeichnet diese Satzung Eltern im Sinne von § 2 Abs. 3 KiTaG, also Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGB VIII.

§ 4 - Aufnahmen

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine städtische Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Eltern durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Mainz und den Eltern nach Zuweisung eines Platzes durch die Stadt Mainz – Amt für Jugend und Familie. Die Kindertagesstättensatzung sowie die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages und werden von den Eltern mit Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag anerkannt.

(2) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den aktuell gültigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 24 SGB VIII und §§ 14 bis 17 KiTaG. Ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch ergibt sich daraus für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nur im Rahmen der Gesetze. In den einzelnen Einrichtungen kann die Aufnahmemöglichkeit durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorgaben begrenzt sein. Liegen bezogen auf eine bestimmte Tageseinrichtung mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder gemäß der städtischen Richtlinie zur Vergabe der Betreuungsplätze für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Hort besteht nicht. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme ebenfalls anhand genannter Vergaberichtlinie.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft das Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz (Ausnahme: betriebsgebundene Einrichtungen wie Zahlbach, ZDF und Universitätsgelände). Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, dessen Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben. Die Vorschriften des SGB VIII und des KiTaG bleiben unberührt.

(5) Eine Betreuung in einer Tageseinrichtung kann gemäß § 20 Abs. 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes nur erfolgen, wenn das Kind über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern verfügt, es sei denn es kann nachweislich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden. Die Aufnahme setzt also voraus, dass bis spätestens zum Tag des Betreuungsbegins ein entsprechender sich aus § 20 Abs. 9 S. 1 Infektionsschutzgesetz ergebender Nachweis vorgelegt wird.

§ 5 - Betreuungszeit

(1) In den Kindertagesstätten werden Plätze mit einer den Rechtsanspruch aus § 14 Abs. 1 S. 2 KiTaG erfüllenden Betreuungszeit von 7 Stunden täglich und darüberhinausgehenden Betreuungszeitmodellen einschließlich kostenpflichtiger Mittagsverpflegung angeboten.

(2) Plätze mit einer Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich können nur vergeben werden, wenn ein individueller Bedarf für die längere benötigte Betreuungszeit nachgewiesen ist. Ein solcher individueller Bedarf kann sich insbesondere ergeben aus Berufstätigkeit, Aus- bzw. Weiterbildung oder aufgrund von sozialen Dringlichkeiten. Daher sind dem Amt für Jugend und Familie gemäß § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) vor der Vergabe eines solchen Platzes in den entsprechenden Fällen ein Nachweis über die Berufstätigkeit vom jeweiligen Arbeitgeber, der Ausbildungsstelle oder bei Arbeitssuchenden eine Bescheinigung des Jobcenters über den Zeitraum einer Maßnahme bzw. entsprechende andere Nachweise vorzulegen.

Änderungen sind dem Amt für Jugend und Familie schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Die in der Betriebserlaubnis ausgewiesene Platzkapazität der Einrichtung darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht bzw. nicht mehr vorliegen, ist das Amt für Jugend und Familie befugt, das Kind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende auf einen Betreuungsplatz mit einer Betreuungszeit von 7 Stunden täglich umzumelden. Dies ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(4) Sollten die Voraussetzungen nach Abs. 2 zu einem späteren Zeitpunkt erstmals oder erneut eintreten, kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Wechsel von einem Betreuungsplatz mit 7 Stunden täglich auf einen Betreuungsplatz mit höherer Betreuungszeit erfolgen. Dies ist nur im Rahmen der Platzkapazität der Einrichtung möglich und wird vertraglich vereinbart.

§ 6 - Umfang der Aufsichtspflicht

Die Eltern oder eine andere berechnigte Person übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Einrichtungsleitung und des in der Einrichtung beschäftigten Erziehungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder abholberechnigte Person. Soll ein

Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Kindertagesstättenleitung. Die Entscheidung zur alleinigen Bewältigung des Heimweges ist seitens der Eltern mit der Kindertagesstättenleitung kindbezogen abzustimmen und muss von dieser befürwortet werden. Auf den Wegen von und zu der Kindertagesstätte liegt die Aufsichtspflicht über das Kind bei den Eltern. Das heißt für Kinder, die mit Erlaubnis der Eltern und der Kindertagesstättenleitung den Hin- und Rückweg alleine bewältigen, beginnt die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beim Betreten und endet mit Verlassen des Grundstücks der Einrichtung.

Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zum Bringen bzw. zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 - Elternbeiträge

(1) Der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung ist für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gemäß § 26 Abs. 1 KiTaG beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung gilt ab dem Monat, in dem das zweite Lebensjahr vollendet wird.

(2) Für den Besuch der Tageseinrichtungen werden gemäß § 26 Abs. 2 KiTaG Elternbeiträge für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr sowie für die Betreuung im Hort erhoben. Dem Amt für Jugend und Familie sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie nachzuweisen, sofern eine Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes geprüft und vorgenommen werden soll. Diese Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz gem. § 35 SGB I i.V.m. dem 4. Kapitel SGB VIII. Der jeweilige Elternbeitrag, gestaffelt nach dem bereinigten Einkommen (§ 8) sowie nach der Anzahl der Kinder, ist aus der Anlage ersichtlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Elternbeiträge werden erhoben in:

- a) Kinderkrippen und Gruppen mit kleiner Altersmischung für Kinder ab 8 Wochen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr und
- b) Kinderhorten und Gruppen mit großer Altersmischung für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Sollte der Platzbedarf für Zweijährige in geöffneten oder altersgemischten Gruppen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht ausreichen, kann das Amt für Jugend und Familie die

Betreuung in einer Krippengruppe anbieten. In solchen Fällen der Betreuung von Zweijährigen in Krippengruppen werden gemäß Abs. 1 keine Elternbeiträge erhoben.

(3) Die Verpflegungspauschale ist in allen Tageseinrichtungen hinzuzurechnen. Die Festlegung der Verpflegungspauschale obliegt dem Amt für Jugend und Familie und ist fortlaufend hinsichtlich ihrer Höhe zu überprüfen. Sie fällt in gleicher Höhe für alle in § 3 Abs. 1 genannten Betreuungsformen an, also auch für Kinder, deren Besuch der Einrichtung gemäß Absatz 1 beitragsfrei ist.

(4) Die monatlichen Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind Durchschnittswerte, die auf der Grundlage von 12 Monaten basieren. Bei der Festsetzung der Verpflegungskosten wurden Ferien, Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an zwei Brückentagen jährlich und an Fastnacht sowie Ausfälle wegen Krankheit des Kindes usw. berücksichtigt. Die Beiträge werden auch im Rahmen der Eingewöhnung des Kindes unabhängig von krankheitsbedingten Abwesenheiten des Kindes oder des die Eingewöhnung durchführenden Erziehungspersonals in voller Höhe fällig.

(5) Die Elternbeiträge werden auf einen vollen bzw. halben Monat berechnet, abhängig von Vertragsbeginn und -ende.

(6) Eine anteilmäßige Kürzung bzw. Rückzahlung der Beiträge aufgrund von Fehlzeiten des Kindes (etwa wegen Krankheit) sowie Schließungen der Kindertagesstätten wegen höherer Gewalt oder Streik erfolgt nicht. Dies gilt auch bei vorübergehenden Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit (etwa aufgrund von Anordnungen anderer Stellen oder personeller Einschränkungen).

(7) Zur Zahlung des Beitrages sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 8 - Begriff: "Bereinigtes Nettoeinkommen"

(1) Für die Eingruppierung unterhalb des Höchstsatzes ist bei der Berechnung das Einkommen der Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen sowie das Einkommen des Minderjährigen zugrunde zu legen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden als Einkommen berücksichtigt. Bei entsprechender gesetzlicher Regelung gilt dies auch für andere Einkünfte.

(2) Vom Bruttoeinkommen werden gemäß § 93 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Abzug gebracht:

- auf das Einkommen gezahlte Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen (private Hausrat-, private Haftpflicht-, Berufshaftpflicht-, Unfall-, Wohngebäudeversicherung) oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (z.B. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge für Berufsverbände, notwendige Aufwendungen infolge Führung eines doppelten Haushalts, Arbeitsmittelpauschale) und
- zu zahlende Unterhaltsbeiträge.

(3) Die Eltern sind gemäß § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Amt für Jugend und Familie unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

(4) Das Amt für Jugend und Familie ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Festsetzung der Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Elternbeiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen.

Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Amt für Jugend und Familie bekannt sind. Berechnungsgrundlage sind im Regelfall die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung.

(5) Sollten die entsprechenden Unterlagen in angemessener Frist nicht vorgelegt werden, wird unterstellt, dass der jeweilige Höchstbeitrag in Hort und Krippe zu erheben ist.

§ 9 - Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsbeginn und endet mit Vertragsende bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte.

(2) Die Elternbeiträge sind im Voraus jeweils zum 1. eines Monats zu entrichten.

§ 10 - Übernahme bzw. Erlass der Elternbeiträge durch das Amt für Jugend und Familie

(1) Eine Übernahme oder der Erlass der Elternbeiträge richtet sich nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

(2) In Härtefällen ist darüber hinaus die Leitung des Amtes für Jugend und Familie ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes abweichende Regelungen zu treffen.

§ 11 - Vertragsänderungen und Abmeldung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages für eine Krippe oder eine Kindertagesstätte ist nur mit einer Frist von drei Monaten zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich und muss schriftlich erfolgen. Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem letzten Tag der rheinland-pfälzischen Sommerferien in dem Jahr, in dem das Kind schulpflichtig wird.

Die Kündigung eines Betreuungsvertrages für einen Hort ist nur für das kommende Schuljahr mit einer Frist von 6 Monaten vor dem Ende des laufenden Schuljahres möglich. Sie ist ebenfalls schriftlich einzureichen. Der Betreuungsvertrag für ein Schulkind in einem Hort endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum Ende des Monats, in dem das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet.

Die Beitragspflicht bleibt nach Eingang der Kündigung bis zum Ende des Vertrages bestehen.

(2) Vertragsänderungen sind nur zur Monatsmitte oder zum Monatsende möglich.

(3) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung die Einrichtung für einen Zeitraum von mindestens 4 zusammenhängenden Öffnungswochen nicht mehr besucht, gilt es als abgemeldet. Der freie Platz wird sodann anderweitig belegt.

§ 12 – Ausschluss

(1) Je nach Allgemeinzustand können kranke Kinder vom Kitabetrieb bis zur Genesung ausgeschlossen werden. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit sind die Eltern zur sofortigen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, da beim Auftreten bestimmter Krankheiten wiederum eine Informationspflicht an das Gesundheitsamt besteht. Es gelten insbesondere die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere ausgeschlossen werden, wenn wiederholt grob gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird und/oder wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht. Ob eine

unzumutbare Belastung vorliegt, ist im Zusammenwirken mehrerer Fachberatungen der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege zu prüfen.

(3) In Krippen und Horten ist ein Ausschluss darüber hinaus zulässig, wenn die Beitragspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als 3 Monate in Verzug sind.

§ 13 - Regelung von Einzelheiten

Das Amt für Jugend und Familie ist ermächtigt weitere Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Öffnungszeiten und Ferienregelungen, durch Benutzungsordnungen oder situationsbedingte Einzelfallentscheidungen zu regeln.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 17.01.2014 außer Kraft.

Mainz, den

Stadtverwaltung Mainz

Nino Haase

Oberbürgermeister

Anlage:

Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten